- Ihr Kunde ist in einem Staat mit hohem Risiko ansässig*
- Ihr Kunde ist eine politisch exponierte Person
- die Transaktion ist auffällig
- laut Risikoanalyse besteht ein hohes Risiko
- es gibt andere Auffälligkeiten, die im Einzelfall auf ein hohes Risiko hindeuten

Welche zusätzlichen Pflichten sich genau für Sie ergeben, wird in § 15 GwG aufgelistet.

* Die Staaten mit hohem Risiko ergeben sich aus den Länderlisten der EU und der FATF. Die jeweils aktuell gelisteten Länder können Sie abrufen unter Zoll online – Drittländer mit hohem Risiko.

Wann gelten Sorgfaltspflichten für mich?

Oft werden die Sorgfaltspflichten von einem sog. Schwellenwert ausgelöst. Dieser hängt von der Art des Verpflichteten ab:

Güterhändler: An-/ Verkäufe mit Annahme/ Abgabe von Bargeld ab 10.000 €

Edelmetallhändler: An-/ Verkäufe mit Annahme/ Abgabe von Bargeld ab 2.000 €

Kunsthändler und Kunstvermittler: An-/ Verkäufe ab 10.000 € bar oder unbar sowie Vermittlungen mit Vermittlungswert (nicht Provision) ab 10.000 €

Immobilienmakler: Ernsthaftes Interesse am Abschluss eines Immobilienkaufvertrages oder Miet- bzw. Pachtvertrages ab 10.000 €

monatlicher Nettokaltmiete/-pacht

Sonstige Verpflichtete (z.B. Büroservice-Dienstleister): Kein Schwellenwert! Pflichtauslösend ist die Begründung einer Geschäftsbeziehung

Wie soll ich mir das denn alles merken?

Tipp: Verwenden Sie einen Dokumentationsbogen, in dem alle wichtigen Sorgfaltspflichten abgefragt werden. Diverse Dokumentationsbögen finden Sie als Muster auf der Internetseite Ihrer Aufsichtsbehörde.

Und was, wenn ich das Alles nicht will?

Güterhändler sowie Edelmetallhändler sind gegenüber den anderen Verpflichteten im Vorteil: Wenn Sie für ihr Unternehmen die Annahme und Abgabe von Bargeld ab dem für Sie geltenden Schwellenwert (10.000 € oder 2.000 €) durch eine geschäftspolitische Entscheidung **ausnahmslos** ausschließen und wenn keine geldwäscherechtlich relevanten Transaktionen mehr erfolgen, entfallen die bestehenden Sorgfaltspflichten und das Risikomanagement. Sobald Sie dennoch eine Transaktion ab dem Schwellenwert durchführen, müssen die Pflichten jedoch wieder eingehalten werden. Die Aufsichtsbehörden kontrollieren, ob Sie sich an den Bargeldverzicht halten!

Achtung: Ein Bargeldverzicht entbindet Sie nicht von allen Pflichten nach dem GwG. Zur Abgabe von Verdachtsmeldungen bleiben Sie weiterhin verpflichtet – im Verdachtsfall müssen Sie auch die Identitätsangaben erheben!

Ist doch nicht so schlimm, wenn ich mich nicht an meine Sorgfaltspflichten halte, oder?

Doch! Die Aufsichtsbehörden prüfen die Verpflichteten und wie sie ihre Pflichten nach dem GwG umsetzen. Wenn hierbei erhebliche Mängel festgestellt werden, wird ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** gegen Sie eingeleitet, das hohe Bußgelder nach sich ziehen kann. Anhand einer (je nach Bundesland ggf. kostenpflichtigen) Nachschauprüfung wird kontrolliert, ob sich die Umsetzung Ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten verbessert hat oder nicht.

Übrigens: wenn Sie sich an das Geldwäschegesetz halten, tragen Sie dazu bei, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erschweren und Straftätern den Nutzen aus ihren Straftaten zu entziehen.

Diese FAQ bilden nicht alle Aspekte der Sorgfaltspflichten ab. Weitere Merkblätter und Hilfestellungen zur Umsetzung Ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten finden Sie auf der Internetseite der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 34
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Kontakt

Geldwäscheprävention
Telefon: 02931 82-2767
geldwaeschepraevention@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de/1743155

Es handelt sich um ein bundeseinheitliches Merkblatt.
Stand Mai 2025

Bezirksregierung
Arnsberg



Geldwäscheprävention

Kundenbezogene Sorgfaltspflichten – Fragen & Antworten

bra.nrw.de

Was sind Sorgfaltspflichten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG)?

Die Geldwäscheprävention nach dem GwG besteht aus:

1. dem Risikomanagement,
2. den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sowie
3. der Abgabe von Verdachtsmeldungen.

Die Sorgfaltspflichten bilden somit einen wichtigen Baustein in der Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Warum wird von mir verlangt, dass ich die Sorgfaltspflichten beachte?

Sie sind Verpflichtete/r im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG. Das Geldwäschegesetz verlangt von vielen Berufsgruppen bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit bestimmte Pflichten zu beachten. Diese sollen verhindern, dass die betroffenen Unternehmen bei der Ausübung ihres Gewerbes zur Einschleusung kriminell erwirtschafteter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf (d. h. zur Geldwäsche) oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten dient also Ihrem eigenen Schutz, denn Beihilfe zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist eine Straftat.

Welche Sorgfaltspflichten sieht das GwG für mich vor?

Die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sind in den §§ 10ff. GwG geregelt und basieren auf einem risikoorientierten Ansatz. Gemäß dem Grundgedanken „Know your customer“ (= „Kenne deine Kunden“) zielen sie darauf ab, Kunden und das mit ihnen verbundene Risiko besser einschätzen zu können und für den Fall strafrechtlicher Ermittlungen eine so genannte „Papierspur“ vorzuhalten.

Die wesentlichsten allgemeinen Sorgfaltspflichten:

Hinweis: Ihr Kunde muss Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen!

1. Identifizierung

Sie haben die Pflicht eine ordnungsgemäße Identifizierung durch das Erheben und das Überprüfen von Angaben durchzuführen. Hierzu gehören:

Die Identifizierung des Vertragspartners

Ihr Vertragspartner kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Je nachdem variieren die zu erhebenden Angaben:

Natürliche Person	Juristische Person / Personengesellschaft
• Vor- und Nachname	• Firma
• Geburtsort	• Name oder Bezeichnung
• Geburtsdatum	• Rechtsform
• Staatsangehörigkeit	• ggf. Registernummer
• Wohnanschrift	• Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
• Art des Ausweises	• Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter
• Nummer des Ausweises	
• Ausstellende Behörde	

Überprüfung der erhobenen Daten grundsätzlich anhand eines…

gültigen amtlichen Lichtbildausweises (vor Ort vorgelegt)	Auszugs aus dem Handels-, Genossenschafts- oder vergleichbarem Register

Kopie des entsprechenden Dokuments ist erforderlich!

Die Identifizierung der auftretenden Person

Die auftretende Person ist immer eine natürliche Person und als solche auch zu identifizieren. Es handelt sich um eine Person, die im Auftrag Ihres Vertragspartners das Geschäft abwickelt. Sie müssen daher abklären, ob die auftretende Person hierzu überhaupt berechtigt ist

Die Sorgfaltspflichten sind auch zu erfüllen, wenn Ihr Kunde nicht persönlich anwesend ist. In diesem Fall sieht das GwG in § 12 speziell zugelassene Identifizierungsverfahren vor. Die Übersendung einer Ausweiskopie durch den Kunden ist nicht ausreichend!

2. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten:

In bestimmten Fällen kann es sein, dass Ihr Vertragspartner nicht die Person ist, die den tatsächlichen Nutzen aus dem Geschäft zieht, sondern dass das Interesse am Abschluss des Geschäfts von einer dritten Person ausgeht. Diese bezeichnet man als wirtschaftlich Berechtigten.

Ob es einen vom Vertragspartner abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gibt, müssen Sie immer abklären und diese Person ggf. identifizieren. Eine Erhebung des Vor- und Nachnamens des wirtschaftlich Berechtigten reicht hierzu in der Regel bereits aus.

Achtung: Ist Ihr Vertragspartner eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen Sie sich auch einen Überblick über die Eigentums- und Kontrollstrukturen des Vertragspartners verschaffen! Ggf. müssen Sie dann auch die erhobenen Angaben mittels eines Auszugs aus dem Transparenzregister überprüfen. Näheres dazu finden Sie in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, welche Sie auf der Internetseite Ihrer Aufsichtsbehörde finden.

3. Politisch exponierte Person (PEP)

Mit einer PEP geht aufgrund ihres wichtigen öffentlichen Amtes (national, europäisch oder international) ein hohes Korruptionsrisiko einher. Daher müssen Sie immer abklären, ob es sich bei dem Vertragspartner sowie dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP, ein Familienmitglied der PEP oder eine bekanntermaßen nahestehende Person der PEP handelt.

4. Einzelfallbewertung

Auf Grundlage aller erhaltenen Informationen sind Sie verpflichtet eine Einzelfallbewertung des Geschäfts vorzunehmen. Es gilt festzustellen, wie hoch das Risiko zur Geldwäsche im entsprechenden Fall für Sie/Ihr Unternehmen ist. Nehmen Sie hierzu eine Einordnung in eine der Risikokategorien aus Ihrer unternehmensinternen Risikoanalyse (z. B. gering / mittel / hoch) vor.

5. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die erhobenen Angaben müssen Sie aufzeichnen und für 5 Jahre aufbewahren. Die Aufzeichnung setzt sich aus der Kopie der Identifizierungsdokumente sowie der Dokumentation der eingeholten Informationen bzw. der Einzelfallbewertung (siehe 2. bis 4.) zusammen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Sollten Sie bei der Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bestimmte Auffälligkeiten feststellen, müssen im Einzelfall verstärkte Pflichten beachtet werden.

Beispiele für mögliche Auslöser: